

An das Büro des Stadtrates

Jena, 11.11.2018

## **Beschlussvorlage zur Aufnahme von Umweltschutzkriterien in Verträge zu Baumaßnahmen**

Der Stadtrat möge beschließen:

001 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Februar 2019 ein Informationsblatt für Bauherren und Bauauftragnehmer zum Umgang mit invasiven Pflanzen bei Baumaßnahmen zu erarbeiten, das bei Verkauf von Bauflächen oder Vergabe von Bauaufträgen an den Vertragspartner übergeben wird.

002 Vorkommen von invasiven Arten werden bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit erfasst. Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver Arten werden in die Maßnahmeblätter zum Umweltschutz aufgenommen. Erwerber von Grundstücken im Bebauungsplangebiet werden über eventuelle Befunde explizit aufgeklärt.

005 Als Grundlage für die Entscheidung über die Invasivität von Pflanzen wird die Liste der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwendet.

### **Begründung:**

Da die Debatte im SEA erkennen ließ, dass weitergehende Vorschläge nicht mehrheitsfähig sind, wurden 003 und 004 zurückgezogen.

Erdbewegungen stellen für invasive Pflanzen einen wichtigen Verbreitungsweg dar. Neben Samen werden bei unsachgemäßer Behandlung der Erdmaterialien auch Teile des Sprosses und der Wurzel an andere Orte verschleppt. Insbesondere die Orientalische Zackenschote, Staudenknötericharten, Kanadische Goldrute und Drüsiges Springkraut vermehren sich auf diesem Wege. Auf den noch nicht bewachsenen Flächen nach einer Baumaßnahme finden sie hervorragende Bedingungen für ihre Entwicklung. Der Effekt kann besonders entlang von neuen und erneuerten Straßen im Stadtgebiet beobachtet werden. Auffällig sind Dominanzbestände der Zackenschote. Die Ausbreitung von invasiven Arten soll entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz unterbunden werden. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Naturschutzgebieten – die im Stadtgebiet sehr zahlreich sind.

Die nachträgliche Beseitigung von Beständen invasiver Arten ist in der Regel aufwendig und langwierig und für die Stadt kostenintensiv. Verschärfungen der Regelungen des Naturschutzgesetzes werden von Experten ernsthaft diskutiert und könnten eine Verpflichtung zur Beseitigung von Beständen invasiver Arten im Stadtgebiet mit sich bringen. Deshalb sollte auf Prävention gesetzt werden.

Die Verhinderung der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten ist ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz, weil dadurch wertvolle Biotope wie Trockenrasenwiesen und Flussauen von Dominanz-

beständen nichtheimischer Pflanzen freigehalten werden können. Entsprechend wird der Lebensraum geschützter heimischer Pflanzen und mit ihnen verbundener Nahrungsspezialisten geschützt.

**001** dient der Aufklärung über Gefährdungen durch und Umgang mit invasiven Arten. Entsprechende Handlungsempfehlungen gibt es insbesondere in der Schweiz (z. B. <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/boden/bauen-und-sanieren/bodenschutz-beim-bauen?searchterm=Umgang+mit+invasiven+Neophyten+auf+Baustellen+und+Deponien>) oder bei der Koordinierungsstelle Invasive Neophyten (Korina; <https://www.korina.info/>) Sachsen-Anhalt.

**002** ergänzt das bisherige Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung um eine Prüfung auf Bestände invasiver Pflanzen, die durch Baumaßnahmen über ihr bisheriges Vorkommen hinaus verbreitet werden können. In Maßnahmeblättern können gezielt Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung getroffen werden, die auf die tatsächlich vorkommenden Arten abgestimmt sind. Eine Aufklärung von Bauherren soll für ein entsprechendes Problembewusstsein sorgen. Eine implizite Aufklärung durch die zahlreichen Anlage zum Bebauungsplan birgt die Gefahr, dass eine Belastung übersehen wird.

**003** wirkt direkt auf eine vertragliche Verpflichtung der Käufer von Baugrundstücken hin. Die Beseitigung kleinerer Bestände sofort nach ihrem Auftreten verhindert effektiv die weitere Ausbreitung und ist vergleichsweise unaufwendig. Durch die Beschränkung der Verpflichtung auf eigene Grundstücke des Käufers ist gesichert, dass er nicht durch Handlungen Dritter unbillig belastet wird. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Verpflichtung seinerseits einem etwaigen weiteren Käufer weiterzureichen (Bauträger, die weiterverkaufen), muss dies jedoch nicht tun. Bei größeren Bauvorhaben, bei denen an verschiedene Parteien weiterverkauft wird, kann die Verpflichtung auch parzellenweise geregelt werden, sodass nicht das gesamte Bebauungsgebiet über die gesamte Bebauungszeit von Neophyten freigehalten werden muss.

**004** zielt darauf ab, Bauauftragnehmer der Stadt zu einem Verhalten zu verpflichten, das der Weiterverbreitung invasiver Arten aktiv entgegenwirkt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen einem sachgerechten Umgang mit Erdaushub. Durch Aufnahme vorhandener Belastungen in die Ausschreibung ist gesichert, dass zwischen Stadt und Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können. Gegenüber den Kosten für die Beseitigung invasiver Pflanzenbestände ist die Prävention in aller Regel kostengünstiger.

Eine Begrünung mit schnellwachsenden einheimischen Pflanzen unterdrückt die Ausbreitung von Neophyten. Diese Maßnahme kann auch bei Zwischendeponierung angewendet werden. „Offene Bodenflächen“ sind diejenigen, die nicht bebaut, asphaltiert oder gepflastert werden, sondern dauerhaft unversiegelt bleiben sollen. Die spezifische Art der Begrünung kann durch den FD Umweltschutz geregelt werden. Wichtig ist die schnelle Eingrünung, da viele invasive Neophyten Ruderalflächen besiedeln, also offenes, unbewachsenes Erdreich oder Schuttflächen.

**005** sorgt für eine eindeutige und verbindliche Definition für invasive Neophyten. Die Liste der TLUG ist weniger umfangreich als die des Bundesamtes für Naturschutz. Die Beschränkung wurde vorgenommen mit Rücksicht auf Bedenken von Stadträten, dass vom BfN gelistete Arten eventuell in Thüringen nicht invasiv sein könnten.

Heidrun Jänchen, Clemens Beckstein